

**Vorlage für die Sitzung  
der staatlichen Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz  
am 10.09.2015**

**Entwurf einer Bekanntmachung über die nach dem IGV-Durchführungsgesetz  
zuständigen Behörden**

**A Problem**

Mit Wirkung vom 29. März 2013 ist das Gesetz zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV-Durchführungsgesetz) vom 21. März 2013 in Kraft getreten. Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 23. Mai 2005, die maßgeblich die Verhinderung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden Ausbreitung von Krankheiten zum Ziel haben. Der Erlass des IGV-Durchführungsgesetzes macht eine landesrechtliche Regelung der behördlichen Zuständigkeiten erforderlich, um Gesundheitsschutzmaßnahmen in Bezug auf Gefahren für die öffentliche Gesundheit einleiten zu können.

**B Lösung**

Der anliegende Entwurf einer Bekanntmachung über die nach dem IGV-Durchführungsgesetz zuständigen Behörden trägt dem vorstehend dargestellten Regelungsbedarf Rechnung.

Die Bekanntmachung über die nach dem IGV-Durchführungsgesetz zuständigen Behörden bestimmt die Behörden, die auf dem Gebiet des Landes Bremen auf die Einhaltung der Internationalen Gesundheitsvorschriften hinwirken. Sie bündelt dabei die Vielzahl der nach dem IGV-Durchführungsgesetz vorgesehenen Überwachungs-, Informations- und Meldepflichten und verteilt diese im Wesentlichen auf drei Behörden: die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz, das Gesundheitsamt Bremen und den Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen. Da die Abwehr von grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren im Einzelfall auch die

Geschäftsbereiche weiterer Ressorts berühren kann, werden hinsichtlich der Mitteilungspflichten nach dem IGV-Durchführungsgesetz auch andere senatorische Dienststellen in die Zuständigkeitsregelungen einbezogen. Die Hafenaufsicht wird als besondere Aufgabe schließlich dem Hansestadt Bremischen Hafenamt übertragen.

Wegen der Einzelheiten wird auf den anliegenden Bekanntmachungsentwurf Bezug genommen.

### **C Alternativen**

Die vorgeschlagenen Zuständigkeitsregelungen werden zur Umsetzung des IGV-Durchführungsgesetzes benötigt. Die vorgeschlagene Aufgabenzuweisung ist sachgerecht.

### **D Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung**

Der Entwurf hat keine finanziellen, personalwirtschaftlichen oder geschlechtsspezifischen Auswirkungen.

### **E Beteiligung / Abstimmung**

Der Bekanntmachungsentwurf ist mit dem Senator für Justiz und Verfassung, dem Senator für Inneres, dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, dem Hansestadt Bremischen Hafenamt und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt worden.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Entwurf rechtsförmlich geprüft.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

### **G Beschlussvorschlag**

Die staatliche Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz stimmt dem Entwurf einer Bekanntmachung über die nach dem IGV-Durchführungsgesetz zuständigen Behörden zu.

### **Anlagen:**

1. Entwurf einer Bekanntmachung über die nach dem IGV-Durchführungsgesetz zuständigen Behörden

## 2. Entwurf einer Begründung

Entwurf

**Bekanntmachung über die nach dem IGV-Durchführungsgesetz zuständigen Behörden**

Vom

Der Senat bestimmt:

§ 1

Zuständige oberste Landesgesundheitsbehörde im Sinne des IGV-Durchführungsgesetzes ist die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz.

§ 2

(1) Zuständige Landesbehörden im Sinne des § 4 Absatz 2 des IGV-Durchführungsgesetzes sind, jeweils in ihrem Geschäftsbereich, die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz, der Senator für Inneres, der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen sowie der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr.

(2) Zuständige Landesbehörde im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 4 des IGV-Durchführungsgesetzes ist die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen.

§ 3

(1) Zuständige Behörde im Sinne des § 7 Absatz 1 des IGV-Durchführungsgesetzes ist die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz.

(2) Zuständige Behörde im Sinne des § 8 Absatz 5 Satz 3, Absatz 7 Satz 1 und Absatz 10 des IGV-Durchführungsgesetzes ist das Gesundheitsamt Bremen.

(3) Zuständige Behörde im Sinne des § 13 Absatz 7 Satz 1 und Absatz 10 des IGV-Durchführungsgesetzes ist der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen.

§ 4

(1) Zuständige Gesundheitsbehörde im Sinne des § 9 Absatz 3, § 14 Absatz 1 bis 3 und § 19 Absatz 6 des IGV-Durchführungsgesetzes ist die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz.

(2) Zuständige Gesundheitsbehörde im Sinne des § 8 Absatz 9 Satz 1 des IGV-Durchführungsgesetzes ist das Gesundheitsamt Bremen.

§ 5

(1) Zuständiges Gesundheitsamt im Sinne des IGV-Durchführungsgesetzes ist das Gesundheitsamt Bremen, soweit in Absatz 2 nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist zuständiges Gesundheitsamt im Sinne des § 13 Absatz 9 Satz 2 und § 16 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 des IGV-Durchführungsgesetzes der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen.

§ 6

Zuständiger Hafenärztlicher Dienst im Sinne des IGV-Durchführungsgesetzes ist der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen.

§ 7

Zuständige Hafenaufsicht im Sinne des IGV-Durchführungsgesetzes ist das Hansestadt Bremische Hafenamt.

§ 8

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat

## Begründung

### I. Allgemeiner Teil:

Mit Wirkung vom 29. März 2013 ist das Gesetz zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV-Durchführungsgesetz) vom 21. März 2013 in Kraft getreten. Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 23. Mai 2005, die maßgeblich die Verhinderung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden Ausbreitung von Krankheiten zum Ziel haben. Der Erlass des IGV-Durchführungsgesetzes macht eine landesrechtliche Regelung der behördlichen Zuständigkeiten erforderlich, um Gesundheitsschutzmaßnahmen in Bezug auf Gefahren für die öffentliche Gesundheit einleiten zu können.

Die Bekanntmachung über die nach dem IGV-Durchführungsgesetz zuständigen Behörden bestimmt die Behörden, die auf dem Gebiet des Landes Bremen auf die Einhaltung der Internationalen Gesundheitsvorschriften hinwirken. Sie bündelt dabei die Vielzahl der nach dem IGV-Durchführungsgesetz vorgesehenen Überwachungs-, Informations- und Meldepflichten und verteilt diese im Wesentlichen auf drei Behörden: die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz, das Gesundheitsamt Bremen und den Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen. Da die Abwehr von grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren im Einzelfall auch die Geschäftsbereiche weiterer Ressorts berühren kann, werden hinsichtlich der Mitteilungspflichten nach dem IGV-Durchführungsgesetz auch andere senatorische Dienststellen in die Zuständigkeitsregelungen einbezogen. Die Hafenaufsicht wird als besondere Aufgabe schließlich dem Hansestadt Bremischen Hafenamts übertragen.

Im Land Bremen stehen für internationale Luft- und Wasserfahrzeuge der Flughafen in Bremen sowie die Häfen in Bremen und Bremerhaven zur Verfügung. Auf Grund des Aufkommens und der Fahrtrouten wird derzeit aber nur für die Bremischen Häfen die Notwendigkeit gesehen, die Vorgaben der Internationalen Gesundheitsvorschriften zu erfüllen. Dies gilt sowohl für die Handelsschiffe als auch für die reinen Passagierschiffe.

Die Zuständigkeiten für den Luftverkehr aktivieren sich erst dann, wenn die Bedeutung des Flughafens in Bremen im internationalen Luftverkehr das Ausmaß angenommen hat, das die Erfüllung der Vorgaben der internationalen Gesundheitsvorschriften erforderlich macht und das Land Bremen den Flughafen Bremen als sogenannten IGV-Flughafen benennt.

### II. Einzelbegründung:

#### Zu § 1:

Zur zuständigen obersten Landesgesundheitsbehörde wird die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz benannt. Ihr obliegt damit insbesondere die Mitwirkung am Schutz der öffentlichen Gesundheit auf Flughäfen und in Häfen, indem sie z.B. Art und Umfang der in der Anlage 1 Teil B der Internationalen Gesundheitsvorschriften aufgeführten und von den jeweiligen Flughafenunternehmen und Hafenbetreibern vorzuhaltenden Kapazitäten zum Schutz der öffentlichen Gesundheit näher bestimmt. Außerdem entscheidet sie darüber, ob weitere als die im IGV-Durchführungsgesetz aufgelisteten Flughäfen und Häfen diese Kapazitäten vorhalten müssen. Das Vorhandensein oder Fehlen der festgelegten Kapazitäten meldet sie schließlich dem Bundesministerium für Gesundheit.

Außerdem kann die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz Regelungen über die Abgabe von Seegesundheitserklärungen sowie die Erstellung von Schiffshygienebescheinigungen treffen.

Der obersten Landesgesundheitsbehörde kommt insofern eine wichtige Rolle bei der Verhinderung oder Bekämpfung gesundheitlicher Notlagen von internationaler Tragweite zu.

Zu § 2:

§ 4 Absatz 2 des IGV-Durchführungsgesetzes verpflichtet u.a. die zuständigen Landesbehörden, unter bestimmten Voraussetzungen die in Absatz 1 der Vorschrift genannten Bundesbehörden zu informieren. Nachdem die zur Meldung verpflichtenden Ereignisse sowohl im Auftreten einer gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite als auch im Einschleppen von Krankheiten, Vektoren oder verseuchten Gütern sowie in der Anordnung restriktiver Gesundheitsmaßnahmen bestehen können, kann die Informationspflicht den Geschäftsbereich verschiedener Landesbehörden betreffen. Daher sollen die in § 2 Absatz 1 genannten Behörden nebeneinander, d.h. jede in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich, für zuständig erklärt werden.

Absatz 2 der Vorschrift weist das Recht, den Übermittlungsweg für die von einem Schiffsführer auszufüllende und dem Hafenärztlichen Dienst zu übergebende Seegesundheitserklärung zu regeln, der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz zu, die ihre Entscheidung im Einvernehmen mit dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen zu treffen hat. Die Vorschrift sieht somit vor, dass die Zulassung eines alternativen Übermittlungsweges zur Erfüllung der obligatorischen Meldepflichten für die bremischen Häfen zwischen den fachlich beteiligten obersten Landesbehörden abzustimmen ist.

Zu § 3:

Durch Absatz 1 wird der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz die Aufgabe übertragen, die bedarfsgerechte Versorgung mit Gelbfieber-Impfstellen sicherzustellen und zu diesem Zweck spezielle Impfstellen, Ärztinnen und Ärzte, Gesundheitsbehörden oder medizinische Einrichtungen für die Impfung zuzulassen, wenn diese die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Nach Absatz 2 soll das Gesundheitsamt Bremen überwachen, ob der Flughafenunternehmer die ihm nach dem IGV-Durchführungsgesetz obliegenden Verpflichtung sowie die ihm ggf. zusätzlich zum Schutz der öffentlichen Gesundheit auferlegten Pflichten einhält.

Der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen soll als zuständige Behörde nach Absatz 3 die Erfüllung der dem Hafentreiber obliegenden Pflichten kontrollieren. Diese Festlegung orientiert sich an der fachlichen und verwaltungsrechtlichen Kompetenz sowie an der Präsenz des Landesamtes sowohl in Bremen als auch in Bremerhaven.

Zu § 4:

Absatz 1 überträgt der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz u.a. die Befugnis anzuordnen, dass Schiffe, von denen eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit ausgehen kann, nur Häfen mit Kapazitäten nach Anlage 1 Teil B IGV anlaufen dürfen. In begründeten Einzelfällen kann sie Schiffen auch das Anlaufen anderer Häfen erlauben.

Dem Gesundheitsamt Bremen soll durch Absatz 2 die Aufgabe zugewiesen werden, mit dem Flughafenunternehmer den obligatorischen Notfallplan für gesundheitliche Notlagen internationaler Tragweite abzustimmen, fortzuschreiben und regelmäßig zu üben.

Zu § 5:

Absatz 1 regelt, dass es sich bei dem Gesundheitsamt im Sinne des IGV-Durchführungsgesetzes grundsätzlich um das Gesundheitsamt Bremen handelt. Da es sich

bei den Aufgaben des zuständigen Gesundheitsamtes insoweit ausschließlich um Aufgaben handelt, die im Zusammenhang mit der Sicherstellung des Infektionsschutzes am Flughafen Bremen und somit im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen wahrzunehmen sind, ist die Benennung eines zuständigen Gesundheitsamtes für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven entbehrlich.

Als Ausnahme von diesem Grundsatz legt Absatz 2 fest, dass der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen als zuständiges Gesundheitsamt und koordinierende Ansprechperson für den im Hafen geltenden Notfallplan benannt wird sowie an dem Meldeverfahren bei Erkrankungsfällen oder Anzeichen für eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Gesundheit, die von einem Schiff mit inländischem Bestimmungshafen ausgeht, beteiligt ist. Umgang und Verfahren von meldepflichtigen Erkrankungen, die nach anderen Rechtsvorschriften festgelegt worden sind, bleiben unberührt.

Zu § 6:

Zum zuständigen Hafenärztlichen Dienst wird der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen bestimmt, in den der überwiegende Teil der Aufgaben sowie das Personal des zum 31.12.2011 aufgelösten Hafengesundheitsamtes Bremerhaven/Bremen integriert wurden.

Aufgrund dieser Behördenumstrukturierung sind im Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen die fachlichen Kompetenzen vorhanden, die erforderlich sind, um die Aufgaben des Hafenärztlichen Dienstes wahrzunehmen. Hierzu gehört insbesondere die Entgegennahme und Prüfung der Seegesundheitserklärung, die Ausstellung der Freien Verkehrserlaubnis, die Untersuchung eines Schiffes im Verdachtsfall und die Mitwirkung an der Abwehr von Gesundheitsgefahren durch übertragbare Krankheiten an Bord eines Schiffes sowie die Befugnis, Bescheinigungen über die Befreiung oder Durchführung von Schiffshygienemaßnahmen auszustellen, und in begründeten Fällen Überprüfungen der Schiffshygiene an Bord der Schiffe vorzunehmen. Diese Tätigkeiten zählen zu den Kernaufgaben des hafenärztlichen Dienstes.

Zu § 7:

Dem Hansestadt Bremischen Hafenamt als für den Hafenbetrieb und die Hafensicherheit zuständige Verwaltungs- und Gefahrenabwehrbehörde soll auch die Hafenaufsicht nach dem IGV-Durchführungsgesetz übertragen werden. Diese Festlegung trägt insbesondere der Tatsache Rechnung, dass das Hansestadt Bremische Hafenamt bereits nach dem Hafenbetriebsgesetz als Hafenbehörde und Ortpolizeibehörde für das Hafengebiet im Lande Bremen Aufgaben der Gefahrenabwehr und der Überwachung wahrnimmt, so dass eine Bündelung dieser Aufgaben sinnvoll und sachgerecht ist.

Zu § 8:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Bekanntmachung.